



Newsletter an unsere Versicherten

Februar 2021

2020: Ein ausserordentliches Jahr

Sehr geehrte Damen und Herren

Covid-19 hat uns seit einem Jahr fest im Griff. Das Virus verbreitet Angst: nicht nur vor Ansteckung, sondern auch um die Existenz. Unser gewohnter Alltagsrhythmus ist aus dem Takt geraten, immer wieder müssen wir neue Regelungen und Vorgaben beachten und uns mit Einschränkungen arrangieren. Viele Unternehmungen, die der Symova angeschlossen sind, sind von der Pandemie stark betroffen. Einige können die Auswirkungen heute noch nicht abschätzen und sich nur vage vorstellen, wie die Zukunft für sie aussehen wird.

Covid-19 hat auch bei den Pensionskassen Spuren hinterlassen. Beim ersten globalen Lockdown im März 2020 brachen die Finanzmärkte sehr stark ein. Die Anlagerendite belief sich entsprechend Ende März 2020 auf -10% . Wir befürchteten bereits, dass ein grosser Teil der Vorsorgewerke ab 1.1.2022 Sanierungsbeiträge zu leisten hätte, um eine Unterdeckung auszugleichen.

Zu unserem Erstaunen erholten sich vor allem die Aktienmärkte im 2. bis 4. Quartal 2020. An der US-Börse kletterten die Aktienindizes sogar auf ein Allzeithoch. Für die Sammelstiftung Symova resultierte per 31.12.2020 eine Anlagerendite von **+3.36%** für das Jahr 2020. Da die Symova im Unterschied zu vielen anderen Pensionskassen ihre Fremdwährungsanlagen nicht gegen Währungsverluste absichert, verzeichneten wir im vergangenen Jahr beim US-Dollar, beim Englischen Pfund, Yen und bei weiteren Fremdwährungen erhebliche Kursverluste. Das Anlageresultat der Symova fällt daher im Vergleich zu anderen Pensionskassen nur durchschnittlich aus.

Schon vor Beginn der Covid-19-Pandemie lagen die Zinsen weltweit auf einem historisch tiefen Niveau. Wir gehen davon aus, dass sich diese Situation in den kommenden Jahren nicht wesentlich verbessern wird. Gründe dafür sind die hohe Staatsverschuldung infolge der Massnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie sowie die Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung in den kommenden Jahren. Für Pensionskassen ist diese Situation sehr problematisch, da sichere Geldanlagen wie zum Beispiel Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder Liquidität eine Anlagerendite von lediglich -0.5% bis -0.75% abwerfen.

Wir gehen davon aus, dass die Renditen künftig weiter sinken werden, weshalb wir auch den technischen Zinssatz per Ende 2020 zum dritten Mal innerhalb von knapp zehn Jahren senken. Als Folge senken wir auch die Umwandlungssätze per 1.1.2022.

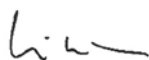
Insbesondere die Medien vertreten häufig die Ansicht, dass eine Senkung der Umwandlungssätze unweigerlich grosse Einbussen bei der Altersrente nach sich zieht. Diese Aussage ist grundsätzlich richtig. Der Stiftungsrat der Sammelstiftung Symova hat jedoch im Unterschied zu vielen anderen Pensionskassen bei den beiden Senkungen in den Jahren 2013 und 2017 flankierende Massnahmen beschlossen: Die Altersguthaben wurden erhöht und die Altersgutschriften (Modul Vorsorge) angepasst. Versicherte, die seit mindestens dem 1.1.2011 bei der Symova versichert sind, erleiden so keine oder nur geringe Leistungsverluste. Zwar sind die Umwandlungssätze laufend gesunken – die Altersguthaben wurden jedoch immer wieder entsprechend erhöht. Für die nun anstehende Senkung der Umwandlungssätze haben die meisten Vorsorgekommissionen – gemäss heutigem Reglement liegt dieser Entscheid jetzt in ihrer Verantwortung – die gleichen flankierenden Massnahmen beschlossen.

Zusätzliche Informationen zur Senkung der Umwandlungssätze finden Sie in einem eigenen Kapitel in diesem Newsletter.

Auf der Doppelseite 12/13 finden Sie die Erläuterungen zu Ihrem persönlichen Versicherungsausweis mit Stichtag 1.1.2021, auf den Seiten 14/15 Informationen zum Vorsorgeplan. Da sich der Vorsorgeplan je nach Unternehmen unterschiedlich gestaltet, erläutern wir die einzelnen Punkte anhand eines Beispiels. Den von Ihrer Vorsorgekommission gewählten und für Sie gültigen Vorsorgeplan finden Sie auf der Rückseite Ihres persönlichen Versicherungsausweises.

Es ist uns wichtig, Sie über Ihre Vorsorge umfassend zu informieren und die recht komplexen Zusammenhänge verständlich darzustellen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie weitere Fragen haben. Zusätzliche Informationen finden Sie auch auf unserer Website [symova.ch](https://www.symova.ch).

Freundliche Grüsse
Sammelstiftung Symova



Urs Niklaus
Direktor



Sara Gabriel
Stv. Direktorin

Umwandlungssätze: erneute Senkung per 1.1.2022

Wird der Umwandlungssatz gesenkt, werden die Altersrenten kleiner – so die weit verbreitete Meinung in den Medien und in der Öffentlichkeit. Das Beispiel Symova zeigt, dass dies nicht in jedem Fall so sein muss. Die Reduktion der Umwandlungssätze kann vor allem für jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein grosser Vorteil sein.

Lebenserwartung nimmt zu

Kurz vor Weihnachten 2020 sind die neuen technischen Grundlagen BVG 2020 erschienen. Diese basieren auf einer statistischen Auswertung der effektiven Leistungsfälle vieler grosser Pensionskassen. Die entsprechenden Zahlen dienen als Grundlage für die Berechnung der künftigen Leistungen und Verpflichtungen der Pensionskassen. Die Grundlagen BVG 2020 resultieren aus den Erhebungen der Jahre 2015–2019. Im Vergleich zu den Grundlagen BVG 2015 (Erhebungen der Jahre 2010–2014) zeigen sie die folgenden Veränderungen:

Die Langlebigkeit von Frauen und Männern hat weiter zugenommen. Die Zunahme hat sich aber gegenüber früheren Erhebungen deutlich abgeschwächt. Die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes ist um 0.65 Jahre auf 20.42 Jahre (Lebenserwartung insgesamt: 85.42 Jahre) gestiegen. Die Lebenserwartung einer 65-jährigen Frau ist um 0.27 Jahre auf 22.2 Jahre (Lebenserwartung insgesamt: 87.20 Jahre) gestiegen. Die Lebenserwartung der 65-Jährigen hat in den letzten 20 Jahren bei den Männern um 2.86 Jahre und bei den Frauen um 1.83 Jahre zugenommen.

Der Unterschied der Lebenserwartung zwischen Frauen und Männern wird in der Schweiz stetig kleiner.

Die Wahrscheinlichkeit, dass beim Tod einer versicherten Person eine Ehegatten- oder Partnerrente ausgerichtet werden muss, ging in den letzten fünf Jahren erstaunlicherweise zurück. Bei BVG 2015 wurde bei 80% der 65-jährigen versicherten Männer eine entsprechende Rente ausgerichtet. Bei BVG 2020 ist dies nur noch bei 69% der Fall. Auch bei den 65-jährigen Frauen ging die Wahrscheinlichkeit, dass eine Ehegatten- oder Partnerrente ausgerichtet werden muss, von 42% auf 39% zurück.

Senkung des technischen Zinssatzes und der Umwandlungssätze

Wir erwarten künftig tiefere Renditen an den Finanzmärkten, gleichzeitig nimmt die Lebenserwartung weiter zu. Aus diesem Grund muss der technische Zinssatz (dieser entspricht der Renditeerwartung auf dem Rentendeckungskapital) von 2.0% auf 1.5% gesenkt werden. Dieser tiefere technische Zinssatz wird erstmals beim Jahresabschluss per 31.12.2020 angewandt. Die Umwandlungssätze werden wie folgt gesenkt:

<i>Geschlecht</i>	<i>Pensionierung bis 30.11.2021 im Alter 65</i>	<i>Pensionierung ab 31.12.2021 im Alter 65</i>
<i>Frauen</i>	<i>5.37%</i>	<i>4.96%</i>
<i>Männer</i>	<i>5.14%</i>	<i>4.73%</i>

Diese Senkungen haben theoretisch einen Leistungsverlust von 7.64% bei den Frauen und 7.98% bei den Männern zur Folge. Damit die Leistungen in der Praxis nicht gekürzt werden müssen, hat die Symova leistungserhaltende (flankierende) Massnahmen beschlossen.

Leistungserhaltende Massnahmen

Damit die Altersleistungen (Renten) nach einer Senkung der Umwandlungssätze gleich hoch bleiben wie vor der Senkung, ist ein grösseres Altersguthaben nötig. Die einzelne versicherte Person benötigt zum Zeitpunkt der



Pensionierung so viel an zusätzlichem Altersguthaben, wie durch die Senkung des Umwandlungssatzes weggefallen ist. Dies wird mit zwei Massnahmen erreicht:

- Ausgleich in die Vergangenheit: In der Vergangenheit wurden aus heutiger Sicht für die neuen Umwandlungssätze zu wenig Altersgutschriften (Sparbeiträge) geleistet. Dies wird mit einer Erhöhung der Altersguthaben nachgeholt. Die Frauen benötigen für den vollen Leistungserhalt eine Erhöhung von 8.27 %, die Männer von 8.67 %.
- Ausgleich in die Zukunft: Um ein höheres Altersguthaben zu erreichen, werden in Zukunft höhere Altersgutschriften entsprechend dem Umfang der Senkung der Umwandlungssätze geleistet.

Im Unterschied zur den Senkungen des Umwandlungssatzes in den Jahren 2013 und 2017 – damals war der Stiftungsrat für die Erhöhung der Altersgutschriften zuständig – haben nun die einzelnen Vorsorgekommissionen über die zu treffenden Massnahmen entschieden. Ein Grossteil der Vorsorgekommissionen wählte die gleiche Lösung, die bereits 2013 und 2017 angewendet wurde: Das Altersguthaben der Versicherten wird um insgesamt 8.27 % (Frauen) resp. 8.67 % (Männer) erhöht. Die meisten Vorsorgekommissionen sprachen sich zudem für gewisse Einschränkungen dieser Lösung aus. So erhalten Versicherte, die weniger als vier Jahre bei der Symova versichert sind, nicht die volle Erhöhung. Einzelne Vorsorgekommissionen machen die volle Erhöhung auch vom Jahrgang der versicherten Person abhängig. Tritt eine versicherte Person vor dem 31.12.2024 aus, erhält sie ebenfalls nicht die gesamte Erhöhung.

Die Geschäftsstelle der Symova klärt zurzeit ab, wie diese verschiedenen Varianten der flankierenden Massnahmen technisch umgesetzt werden können. Weitere Informationen erhalten Sie in unserem Newsletter 2022.

Hier erhalten Sie Ihre konkreten Informationen

Jede Vorsorgekommission einer der Symova angeschlossenen Unternehmung hat ihre Entscheide zu den leistungserhaltenden Massnahmen individuell gefällt. Ihre Vorsorgekommission oder Ihre Unternehmensleitung informiert Sie als versicherte Person direkt über diese Entscheide und die konkreten Auswirkungen.

Versicherte, die am 30.11.2021 mindestens 58-jährig sind (Geburtsdatum November 1963 und älter) können wählen, ob sie spätestens per 30.11.2021 nach den heutigen Umwandlungssätzen in Pension gehen möchten oder zu einem späteren Zeitpunkt nach den neuen Umwandlungssätzen. Als Entscheidungsgrundlage erhalten sie von der Geschäftsstelle der Symova einen Vergleich der heutigen Lösung (Pensionierung bis 30.11.2021) und der künftigen Lösung (Pensionierung ab 31.12.2021). Versicherte, die nach dem 1.12.1963 geboren sind, erhalten Anfang des Jahres 2022 im Rahmen des Newsletters zu den Versicherungsunterlagen weitere Detailinformationen.

Der Stiftungsrat hat beschlossen, dass Einkäufe und Rückzahlungen infolge eines Vorbezugs WEF oder einer Ehescheidung ab Datum vom 19.3.2020 bei einer allfälligen Erhöhung der Altersguthaben nicht berücksichtigt werden.

Ausgenommen sind **eingehende Überweisungen** von Freizügigkeitsleistungen aufgrund einer Ehescheidung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website symova.ch.

Vorteile eines tiefen Umwandlungssatzes

Ein tiefer Umwandlungssatz und der damit verbundene technische Zinssatz hat für die Versicherten auch Vorteile:

- Je **kleiner** die Differenz zwischen dem technischen Zinssatz (dieser ist massgeblich für das Rentendeckungskapital) und der Verzinsung der Altersguthaben ist, desto geringer sind die Solidaritäten zwischen Aktivversicherten und Rentenbezüglern. Mit anderen Worten: desto weniger zahlen die heute aktiv versicherten Arbeitnehmer für die heutigen Rentner.
- Bei der Symova entspricht der Umwandlungssatz den technischen Grundlagen. Auf den ersten Blick ist dieser im Vergleich zu anderen Pensionskassen tief und wenig attraktiv. Der Vorteil der Symova-Umwandlungssätze liegt jedoch darin, dass bei einer Pensionierung kein sogenannter «Pensionierungsverlust» entsteht, der wiederum durch die Aktivversicherten (tiefere Verzinsung oder tieferer Deckungsgrad) finanziert werden muss. Bei der Symova finanzieren alle Versicherten ihre Rente selbst. Bei einem technischen Zinssatz von 1.5% liegt der Umwandlungssatz bei den Männern künftig bei 4.73%. Andere Pensionskassen wenden immer noch den Umwandlungssatz von 6.8% an.

Bei einem BVG-Altersguthaben von beispielsweise CHF 300'000 entsteht so beim Rentenbezug ein «Pensionierungsverlust» von über CHF 130'000, da das effektiv vorhandene Altersguthaben bei Rentenbeginn nicht ausreicht, um die auf einem Umwandlungssatz von 6.8% berechneten Rentenzahlungen zu finanzieren.

- Wir gehen davon aus, dass andere Pensionskassen ihre Umwandlungssätze aufgrund der Entwicklung der Lebenserwartung und des Zinsumfeldes ebenfalls senken werden. Die Symova hat diesen Schritt schon hinter sich.
- Die Symova konnte bei der Senkung der Umwandlungssätze die Altersleistungen dank flankierenden Massnahmen erhalten. Versicherte, die seit 2011 bei der Symova versichert sind, erhalten immer noch dieselben Leistungen wie vor rund zehn Jahren, als der Umwandlungssatz 6.22% betrug. Das Kapital hat in dieser Zeit erheblich zugenommen. Versicherte, die sich beim Altersrücktritt für einen Kapitalbezug entschieden, erhielten in den letzten Jahren sogar eine Leistungsverbesserung.

Wichtiges aus der beruflichen Vorsorge

Masszahlen in der beruflichen Vorsorge 2021

Die Masszahlen in der beruflichen Vorsorge werden 2021 wie folgt geändert:

	2020 Beträge (in CHF)	2021 Beträge (in CHF)
<i>Eintrittsschwelle</i>	21'330	21'510
<i>Koordinationsabzug</i>	24'885	25'095
<i>Maximaler versicherter Lohn BVG</i>	60'435	60'945
<i>Minimum des versicherten Lohnes</i>	3'555	3'585
<i>Minimale AHV-Altersrente</i>	14'220	14'340
<i>Maximale AHV-Altersrente</i>	28'440	28'680
<i>Maximale Ehepaarrente</i>	42'660	43'020



BVG-Mindestzinssatz bleibt unverändert bei 1.0 %

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für das Jahr 2021 bei 1.0% zu belassen. Die Sammelstiftung Symova berechnet Ihre projizierten Altersleistungen mit diesem aktuellen Mindestzinssatz.

Freiwillige Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Art. 47a BVG)

Seit dem 1.1.2021 ist das revidierte Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) in Kraft. Dieses enthält auch Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge. Die Sammelstiftung Symova hat ihr Vorsorgereglement auf dieser Grundlage angepasst. Seit dem 1.1.2021 können Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, basierend auf Art. 47a BVG im Rahmen einer «externen

Mitgliedschaft» freiwillig weiter versichert bleiben. Es ist möglich, nur die Risikoversicherung oder zusätzlich auch die Altersvorsorge weiterzuführen. Basis für die Weiterführung der Versicherung ist der bisherige oder ein tieferer versicherter Jahreslohn. Die weiterversicherte Person muss die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge (inkl. der Verwaltungskosten) vollumfänglich selbst übernehmen.

Das Parlament hat im Zuge der Beratung zum Covid-19 Gesetz in einer Übergangsbestimmung beschlossen, dass Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und denen bereits ab 31.7.2020 gekündigt wurde, diese Weiterführung der Vorsorge ab 1.1.2021 ebenfalls beantragen können.

Auf unserer Website steht unter Downloads/Reglemente eine Zusammenstellung der Änderungen des Vorsorgereglements zur Verfügung. Unter Downloads/Versicherte finden Sie ebenfalls ein Merkblatt zur neuen Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG resp. Art. 17^{bis} unseres Vorsorgereglements.

Gut zu wissen

Auf unserer Website symova.ch finden Sie unter Downloads / Reglemente das jeweils gültige Vorsorgereglement.

Kürzung der Risikoleistungen bei Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF) Art. 41 Abs. 1f. Vorsorgereglement gültig ab 1.1.2019

Bei Versicherten, die einen Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF) getätigt haben, kürzt die Symova im Falle von Invalidität oder Tod eine spätere Invaliden- und/oder Hinterlassenenrente wie folgt: Der Vorbezug wird mit dem im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz (es kommen die zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses geltenden Umwandlungssätze zur Anwendung) in einen Rentenbetrag umgewandelt und von der versicherten Invaliden- oder Hinterlassenenrente abgezogen. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn der Vorbezug bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung erfolgt ist. Bei einer (Teil-) Rückzahlung des Vorbezugs entfällt die Kürzung im entsprechenden Umfang. Um den Vorsorgeschutz zu erhalten, können Sie bei einer Versicherung Ihrer Wahl eine Zusatzversicherung abschliessen. Bei einer Verpfändung erfolgt keine Kürzung der Vorsorgeleistungen, da das Altersguthaben unverändert bleibt (vorbehältlich einer Pfandverwertung).

Kürzung der Risikoleistungen bei Nicht-einbringen der Freizügigkeitsleistung (FZL) Art. 41 Abs. 4f. Vorsorgereglement gültig ab 1.1.2019

Gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} des Freizügigkeitsgesetzes und Art. 8 des Vorsorgereglements müssen Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Stiftung eingebracht werden. Wird die Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung oder FZL genannt) aus einem früheren Vorsorgeverhältnis pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht, richtet die Symova im Vorsorgefall lediglich die Risikoleistungen (Tod oder Invalidität) nach BVG aus.

Sie sind nicht sicher, ob Sie alle Ihre Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung eingebracht haben?

*Die Zentralstelle 2. Säule (verbindungsstelle.ch) teilt Ihnen auf Anfrage mit, ob Sie weitere Freizügigkeitskonten besitzen. Alternativ finden Sie den Link zur Zentralstelle 2. Säule auf unserer Website www.symova.ch unter *Versicherte / Ein- und Austritt / Eintritt in die Stiftung*.*

Auf Wunsch können Sie das Formular «Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge» der Zentralstelle 2. Säule bei der Geschäftsstelle der Symova beziehen.

Kürzung der Ehegattenrente bei grossem Altersunterschied zwischen den Ehegatten (jüngerer überlebender Ehegatte)

Ab dem 1.1.2019 wird die Ehegattenrente gekürzt, falls der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person. Die Höhe der Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der Invalidenrente beziehungsweise der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person respektive der Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente, so wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinausgehende volle Jahr um 3% ihres vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.

Ehegattenrenten bei Heirat nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters

Ab dem 1.1.2019 richtet sich die Höhe der Ehegattenrente nach dem BVG, wenn die Eheschliessung erfolgt, nachdem die versicherte Person das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter von 65 Jahren bereits erreicht hat.

Ordentliches reglementarisches Rücktrittsalter

Bei der Symova liegt das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter für Frauen und Männer bei 65 Jahren.

Unterstützungsvertrag und Todesfallkapital

Versicherte haben die Möglichkeit für den Todesfall vorzusorgen und können einen sogenannten Unterstützungsvertrag abschliessen sowie eine Begünstigterklärung Todesfallkapital einreichen. Die Formulare können auf unserer Website unter Downloads/Versicherte heruntergeladen werden.

Erklärungen zu Ihrem Versicherungsausweis



Persönlich / Vertraulich
Herr
Muster Mustermann
Musterweg 10
1000 Musterdorf

Bern, 01.01.2021

Versicherungsausweis per 01.01.2021 ¹⁾

Personaldaten

Vorname und Name	Muster Mustermann	Versicherten-Nummer	10000
Arbeitgeber	1000 - Musterfirma		
AHV-Nummer	756.0000.0000.00	Eintritt in PK	01.01.2001
Geburtsdatum	01.10.1972	Zivilstand	Ledig
Ordentliche regl. Pensionierung	31.10.2037		

Grunddaten / Freizügigkeitsleistung

2) Massgebender Jahreslohn / Beschäftigungsgrad 100.00% / Versicherter Lohn	³⁾	92'000.00 / 67'115.00
Freizügigkeitsleistung reglementarisch per 01.01.2021 (Zinssatz 2021: 1.00%)	⁴⁾	142'927.40
Freizügigkeitsleistung BVG per 01.01.2021 (Zinssatz 2021: 1.00%)	⁵⁾	84'214.70

Einlagen und Vorbezüge ⁶⁾

Flank. Massnahme	Flank. Massnahme	FZL
31.12.2017	31.12.2013	01.07.2010
13'165.40	6'487.50	47'776.20

Projizierte Altersleistungen ⁷⁾

	im Alter 58	im Alter 60	im Alter 62	im Alter 63	im Alter 64	im Alter 65
Projiziertes Altersguthaben	355'591.35	397'138.70	439'521.15	461'030.75	482'755.45	504'697.35
Altersrente	15'255.00	17'911.20	20'833.20	22'452.00	24'138.00	25'941.60
Alterskinderrente	2'473.20	2'919.00	3'403.20	3'660.00	3'926.40	4'203.00

Der Projektion liegt ein Zinssatz von 1.00% zu Grunde. Die BVG-Mindestleistungen sind in jedem Fall gewährleistet. ⁸⁾

Leistungen bei Invalidität und Tod ⁹⁾

Invalidenrente	40'269.00	Invaliden-Kinderrente	6'711.60
Ehegattenrente	26'845.80	Waisenrente	6'711.60
Todesfallkapital gem. Art. 37 per 01.01.2021	142'927.40		

Finanzierung ¹⁰⁾

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Altersgutschriften pro Jahr	8.900%	5'973.00 / 13.300%
Risikobeitrag pro Jahr	1.000%	671.40 / 1.500%
Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr		0.00 / 288.00
Abzug pro Monat	553.70	851.75

Zusätzliche Angaben ¹¹⁾

Maximal möglicher Vorbezug WEF	142'927.40	Verpfändung	Nein
Saldo Vorbezug WEF	0.00	Saldo Vorbezug Scheidung	0.00
Maximal möglicher Einkauf per 01.01.2021	139'626.75		

Dieser Ausweis ersetzt alle vorhandenen und stellt eine unverbindliche Zusammenstellung der heute bestehenden bzw. zu erwartenden Ansprüche gegenüber der Pensionskasse dar. Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Grundlage bildet jeweils das gültige Reglement. Alle Beträge in CHF.

Altersleistungen können gestützt auf Art. 40 gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf Art. 28, Art. 32, Art. 34, Art. 35, Art. 37 bis Art. 41 und Art. 48 gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

1) Die Daten im Versicherungsausweis basieren auf diesem Datum (Stichtag).

2) Ihr Arbeitgeber meldet uns den **massgebenden Jahreslohn**. Dieser besteht aus dem Jahresbruttolohn inklusive regelmässig anfallender Zulagen und Boni.

3) Der **versicherte Jahreslohn** entspricht Ihrem massgebenden Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Bei einem Arbeitspensum von 100 Prozent beträgt der Koordinationsabzug 25'095 Franken. (Die Höhe des Koordinationsabzugs hängt insbesondere bei Teilzeitangestellten vom ausgewählten Leistungsmodul ab). Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Berechnung der Altersguthaben und Risikobeiträge.

4) Die **reglementarische Freizügigkeitsleistung** ist Ihr angespartes reglementarisches Altersguthaben per Stichtag. Das reglementarische Altersguthaben umfasst das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben.

5) Die **Freizügigkeitsleistung BVG** ist das Altersguthaben, das den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. In der Regel sind die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen wesentlich höher als das gesetzliche Minimum.

6) **Einlagen und Vorbezüge** zeigen in chronologischer Reihenfolge Ihre in die Sammelstiftung Symova eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie allfällige zusätzliche Einkäufe, Einlagen oder Vorbezüge für Scheidungen oder Vorbezüge für Wohneigentumsförderung.

7) Die **projizierten Altersleistungen** zeigen Hochrechnungen Ihres Altersguthabens bzw. Ihrer Altersrente zu verschiedenen Zeitpunkten. Die Hochrechnungen sind unverbindlich und provisorisch. Sie basieren auf folgenden

Daten per Stichtag: Ihrem Lohn sowie dem Satz für die Verzinsung der Altersguthaben (Punkt 8) und den gültigen Umwandlungssätzen. Altersleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden, wenn Sie Leistungen aus der Unfall- oder Militärversicherung erhalten (vgl. Versicherungsausweis unten). Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

8) Für die Projektion wird ein Zinssatz angenommen, damit das Altersguthaben jeweils per Ende Jahr hochgerechnet werden kann.

9) Für die Berechnung der **Invalidenrente** wird von einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent ausgegangen (entspricht einer ganzen Rente gemäss der Eidgenössischen Invalidenversicherung IV). Die aufgeführten **Ehegatten- und Waisenrenten** werden fällig, falls der Tod vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eintritt und keine Überversicherung vorliegt. Die Ehegattenrente nach der Pensionierung beträgt $\frac{2}{3}$ der Altersrente. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden (vgl. Versicherungsausweis unten). Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

10) Hier ist ersichtlich, welche Beiträge Sie und Ihr Arbeitgeber auf der Basis Ihres versicherten Jahreslohnes jährlich einzahlen. Die **Altersguthaben und Risikobeiträge** sind von den durch Ihre Vorsorgekommission gewählten Leistungsmodulen abhängig.

11) Hier ist aufgeführt, wie hoch der maximal mögliche Betrag für einen allfälligen Vorbezug für Wohneigentum (WEF) per Stichtag ist. Ebenfalls aufgeführt ist die Höhe der bereits getätigten Vorbezüge WEF oder Scheidung. Zudem ist der aktuelle Höchstbetrag für einen Einkauf in die Pensionskasse per Stichtag ersichtlich.

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeplan



1000 - Musterfirma - aktueller Vorsorgeplan

versicherter Lohn: Koordination gemäss BVG unter Berücksichtigung Beschäftigungsgrad, ohne Lohnbeschränkung ¹⁾

Altersgutschriften (in % des versicherten Lohnes) ²⁾

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Ab 25	4.90%	7.30%	12.20%	40.16%	59.84%
35	6.25%	9.35%	15.60%	40.06%	59.94%
45	8.90%	13.30%	22.20%	40.09%	59.91%
55	10.20%	15.30%	25.50%	40.00%	60.00%
66	7.20%	10.80%	18.00%	40.00%	60.00%

Zusatzmodul (in % des versicherten Lohnes)

Mit dem Zusatzmodul werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im 2006 das 45. Altersjahr erreicht, oder bereits überschritten haben und am 31.12.2005 bereits bei der Unternehmung beschäftigt und in deren Vorsorgelösung versichert waren, erhöht.

Risikobeitrag (in % des versicherten Lohnes) ³⁾

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Ab 18	1.00%	1.50%	2.50%	40.00%	60.00%

Überbrückungsrente ⁴⁾

AHV-Überbrückungsrente in der Höhe von maximal 100% der AHV-Rente / finanziert durch Arbeitgeber

Verwaltungskostenbeitrag (pro Person, pro Jahr) ⁵⁾

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Pro Arbeitnehmer	CHF 0.00	CHF 288.00	CHF 288.00	0.00%	100%

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeplan (Sie finden diesen auf der Rückseite Ihres persönlichen Versicherungsausweises in der Beilage)

Der Vorsorgeplan umfasst die für ein Vorsorgewerk gültigen Module in den Bereichen Vorsorgeleistungen und Finanzierung. Die Vorsorgekommission bestimmt über die Module Leistungen und Finanzierung. Die zur Auswahl stehenden Module werden durch den Stiftungsrat definiert.

1) Hinter dem Begriff **«versicherter Lohn»** wird aufgezeigt, **welcher Koordinationsabzug angewendet wird** (Berücksichtigung Beschäftigungsgrad oder nicht) und ob eine Lohnbeschränkung gilt oder nicht.

2) Die **Altersgutschriften** bezeichnen jenen Betrag, der jährlich dem Altersguthaben einer versicherten Person gutgeschrieben wird. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt. Die Vorsorgekommission legt fest, wie der Beitrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt wird.

3) **Risikobeitrag** bezeichnet den Beitrag für die Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod (Risikoleistungen). Die Vorsorgekommission legt die Aufteilung des Beitrags fest.

4) Eine der Symova angeschlossene Unternehmung kann für ihre versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine **AHV-Überbrückungsrente** bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss AHVG vorsehen. Die Kosten dieser AHV-Überbrückungsrente gehen vollumfänglich zulasten der Unternehmung.

5) Die **Verwaltungskostenbeiträge** werden vollumfänglich der angeschlossenen Unternehmung belastet.

Einkäufe in die Pensionskasse

Ihrem Versicherungsausweis können Sie entnehmen, wie hoch der maximale Betrag für einen Einkauf in die Pensionskasse per 1. 1. 2021 ist. Damit wir Ihre aktuelle Einkaufsmöglichkeit bestimmen und Ihnen die entsprechenden Unterlagen zustellen können, bitten wir Sie, mit uns telefonisch oder über info@symova.ch Kontakt aufzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass Einkäufe für das Jahr 2021 bis Mittwoch, 15. 12. 2021 (Valutadatum Einkauf) möglich sind.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gestützt auf Art. 79b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) private Einkäufe innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Form von Kapital aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen. Diese Frist von drei Jahren gilt auch für Vorbezüge von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung.

Symova Sammelstiftung BVG

Sammelstiftung Symova
Beundenfeldstrasse 5
3013 Bern
T +41 (0)31 330 60 00
F +41 (0)31 330 60 01
info@symova.ch
symova.ch